

Synopse

Teilrevision EG KVG 2025 Prämienverbilligung / Dekrekt Referenzprämien Prämienverbilligung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: —
Geändert: **362**
Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Fassung für LRV
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 362 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)	
vom 25. März 1996	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: ¹⁾	gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ²⁾ und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 ³⁾

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 angenommen.

²⁾ SGS 100

³⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Fassung für LRV
	beschliesst:
<p>§ 8 Anspruch</p> <p>¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit unteren und mittleren Einkommen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>^{1bis} Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen⁴⁾ ausgerichtet wird. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.</p> <p>² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.</p> <p>^{2bis} Der auszahlte Betrag darf die tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen.</p> <p>³ Für anspruchsberechtigte Kinder werden mindestens 80 % und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50 % der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p>	<p>§ 8 Anspruch und Höhe</p> <p>^{1bis} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Referenzprämie und dem Eigenanteil.</p> <p>^{2bis} Die auszahlte Prämienverbilligung darf die tatsächliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil, Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse</p> <p>¹ Der Landrat legt fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="154 1171 1140 1244">für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens, <li data-bbox="154 1267 1140 1292">den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen. <p>² Der Regierungsrat legt fest:</p>	<p>§ 8a <i>Aufgehoben.</i></p>

⁴⁾ [SR 836.2](#)

Geltendes Recht	Fassung für LRV
<p>a. die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie, wobei diejenige für Erwachsene mindestens 20 % unter dem kantonalen Prämien durchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung liegt;</p> <p>b. die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige, wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener, wobei diese mindestens um den Faktor 2,75 grösser sind als die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.</p>	
	<p>§ 8b Berechnungseinheit und anwendbare Steuerveranlagung</p> <p>¹ Die versicherten Personen, die durch die anwendbare Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst sind, werden zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung zu einer Berechnungseinheit zusammengefasst.</p> <p>² Für die Bildung der Berechnungseinheit und die Bestimmung des massgebenden Jahreseinkommens ist die definitive Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres anwendbar. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.</p> <p>³ Für Personen, die im Vorjahr volljährig geworden sind, ist die Steuerveranlagung des Vorjahres anwendbar. Diese Personen werden in der Berechnungseinheit, welcher sie gemäss Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres angehört hätten, nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt die anwendbare Steuerveranlagung oder das massgebende Jahreseinkommen für Personen, die im Vor-Vorjahr in keiner Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst waren.</p>
	<p>§ 8c Referenzprämien</p> <p>¹ Die Referenzprämien entsprechen einem Prozentanteil (Referenzprämiensatz) an den vom Bund berechneten regionalen Durchschnittsprämien für die ordentliche Krankenpflegeversicherung ohne wählbare Franchise und mit Unfalldeckung.</p> <p>² Der Landrat legt die Referenzprämiensätze für die einzelnen Prämienregionen und bundesrechtlichen Prämienkategorien fest.</p>

Geltendes Recht	Fassung für LRV
	<p>³ Die Referenzprämiensätze entsprechen mindestens den folgenden Prozentanteilen an den Durchschnittsprämiien gemäss Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Erwachsenen 60 %;b. bei jungen Erwachsenen 67 %;c. bei Kindern 90 %.
	<p>§ 8d Eigenanteil (Sozialziel)</p> <p>¹ Der Eigenanteil entspricht einem Prozentanteil (Eigenanteilssatz) am massgebenden Jahreseinkommen der Berechnungseinheit.</p> <p>² Für Berechnungseinheiten ohne Kinder kommt der ordentliche Eigenanteilssatz zur Anwendung.</p> <p>³ Für Berechnungseinheiten mit Kindern kommt der reduzierte Eigenanteilssatz zur Anwendung. Er beträgt 85 % des ordentlichen Eigenanteilssatzes.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den ordentlichen und den reduzierten Eigenanteilssatz so fest, dass die jährlich ausbezahlte Prämienverbilligung gesamthaft dem bundesrechtlich festgelegten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten mit Wohnort im Kanton entspricht.</p>
	<p>§ 8e Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene</p> <p>¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beträgt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 80 % der entsprechenden Referenzprämie pro Kind;b. 50 % der entsprechenden Referenzprämie pro junge erwachsene Person. <p>² Der Mindestanspruch gemäss Abs. 1 wird ausbezahlt, wenn der Prozentanteil der Referenzprämie am massgebenden Jahreseinkommen der Berechnungseinheit den ordentlichen Eigenanteilssatz um mindestens 1 Prozentpunkt übersteigt.</p>

Geltendes Recht	Fassung für LRV
	<p>§ 8f Rundung</p> <p>¹ Der Landrat und der Regierungsrat können bei der Berechnung der Prämienverbilligung nach diesem Gesetz bei einzelnen Berechnungsschritten folgende Rundungen vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Berechnung von Prozentsätzen auf 1 Stelle nach dem Komma; b. bei der Berechnung von Geldbeträgen auf CHF –.05.
<p>§ 9 Massgebendes Jahreseinkommen</p> <p>¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften; b. 20 % des steuerbaren Vermögens, sowie vermindert um c. geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatsteuer ein Abzug gewährt wird; d. CHF 5'000 für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird. <p>² Das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss Abs. 1 Bst. a entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten.</p> <p>³ Massgebend ist die rechtskräftige Steuerveranlagung für das Vor-Vorjahr.</p>	<p>¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der Einkünfte gemäss der anwendbaren Steuerveranlagung (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ^{bis} Bruttolöhne, die im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden; d. CHF 5'000 für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird; e. die Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten sowie für behinderungsbedingte Kosten. <p>³ Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Fassung für LRV
<p>⁴ Die Personen, die durch die Steuerveranlagung gemäss Abs. 3 als Steuersubjekte erfasst sind, werden zur Berechnung der Prämienverbilligung zusammengefasst (Berechnungseinheit).</p> <p>⁵ Für Personen, die keine Steuerveranlagung gemäss Abs. 3 haben:</p> <p>a. und die die Volljährigkeit erreichen, richten sich das massgebende Jahreseinkommen und die Berechnungseinheit nach den Verhältnissen des Vorjahres;</p> <p>b. bestimmt in den übrigen Fällen der Regierungsrat das massgebende Jahreseinkommen und die Berechnungseinheit.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 9a Veränderte Verhältnisse</p> <p>¹ Hat sich im Vorjahr gegenüber der Steuerveranlagung gemäss § 9 Abs. 3 das massgebende Jahreseinkommen um mehr als 20 % oder die personelle Zusammensetzung der Berechnungseinheit verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst.</p> <p>² Wirkt sich das Gesuch auf die Prämienverbilligung einer anderen Person aus, ist deren Prämienverbilligung von Amts wegen und unter Wahrung deren Verfahrensrechte anzupassen.</p>	<p>¹ Haben sich im Vorjahr gegenüber der anwendbaren Steuerveranlagung gemäss § 8b das massgebende Jahreseinkommen um mehr als 20 % oder die personelle Zusammensetzung der Berechnungseinheit verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst.</p>
<p>§ 12 Mitwirkung der Betroffenen</p> <p>¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben den Vollzugsbehörden alle zur Abklärung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu vermitteln. Dies gilt auch für Angaben zur Vermeidung von Mehrfachsubventionen.</p> <p>² Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 12c Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung</p>	

Geltendes Recht	Fassung für LRV
<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung und für das Erstellen von Prognosen über deren Entwicklung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.</p> <p>² Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen dem Amtsgeheimnis.</p>	<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.</p> <p>^{1bis} Die Ausgleichskasse kann die Daten gemäss Abs. 1 sowie weitere Daten der Steuerverwaltung für das Erstellen von Prognosen über die Entwicklung der Prämienverbilligung sowie für die Durchführung von Modellberechnungen verwenden. Sie kann die Daten zu diesem Zweck der zuständigen Stelle der Kantonsverwaltung übermitteln. Die Daten werden, soweit möglich, anonymisiert.</p>
<p>§ 13 Rückerstattungen</p> <p>¹ Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatteten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁵⁾.</p> <p>² Kleinbeträge werden nicht zurückerstattet. Der Regierungsrat legt die Grenze fest.</p>	<p>§ 13 Rückerfordernisse</p> <p>¹ Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden zurückgefördert. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁶⁾.</p> <p>² Kleinbeträge werden nicht zurückgefördert. Der Regierungsrat legt die Grenze fest.</p> <p>³ Rechtskräftige Rückforderungen werden vom Krankenversicherer der versicherten Person in Rechnung gestellt und dem Kanton rückvergütet.</p>
<p>§ 15 Rechtspflege</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat ein Einspracheverfahren für die Prämienverbilligung vorzusehen.</p> <p>² Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen betreffend die Prämienverbilligung kann bei der Ausgleichskasse Einsprache erhoben werden.</p>

⁵⁾ [SR 830.1](#)

⁶⁾ [SR 830.1](#)

Geltendes Recht	Fassung für LRV
³ Die Fristen für Einsprache und Beschwerde betragen 30 Tage.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich